

# **BGer 9C\_505/2019 vom 31. Oktober 2019**

Bundesgericht, 2019-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_505\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_505_2019)

FR: TF 9C\_505/2019 du 31 octobre 2019

IT: TF 9C\_505/2019 del 31 ottobre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen vgl. BGE 144 V 388 E. 2 S. 394).

### **E. 2**

Strittig ist der Rentenanspruch des Versicherten für den Zeitraum vom 1. September 2015 bis 31. März 2018. Nicht im Streit liegen der Anspruch auf Arbeitsvermittlung (Dispositiv Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids beziehungsweise auf die Verfügung der IV-Stelle vom 30. Oktober 2018) sowie derjenige auf eine befristete ganze Rente vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. Juni 2015.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die rechtlichen Grundlagen insbesondere zum Begriff der Invalidität ( Art. 4 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 7 f. ATSG), zum Anspruch auf eine nach dem Invaliditätsgrad abgestufte Invalidenrente ( Art. 28 IVG ), zur Invaliditätsbemessung nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs ( Art. 16 ATSG ) sowie zum Beweiswert von ärztlichen Berichten und Gutachten ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352) zutreffend dargelegt, ebenso wie die Rechtsprechung zur Prüfung der Einschränkungen bei lege artis diagnostizierten leichten bis mittelschweren depressiven Störungen anhand der Indikatoren gemäss BGE 141 V 281 ( BGE 143 V 409 ). Darauf wird verwiesen.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz stellte fest, gemäss medexperts-Gutachten sei der Versicherte nach dem Unfall vom 4. Oktober 2013 bis zum 9. März 2015 aus somatischer Sicht vollständig arbeitsunfähig gewesen. Seit letzterem Zeitpunkt verfüge er aus somatischer Sicht über eine volle Arbeitsfähigkeit für leichte Tätigkeiten ohne repetitiven Armeinsatz rechts, ohne ständigen Krafteinsatz des rechten Armes, ohne Druckbelastung, ohne regelhafte Tätigkeiten über Kopf- bzw. Schulterhöhe und ohne schweres Heben und Tragen von Lasten über zehn Kilogramm. Aus psychiatrischer Sicht hätten die Gutachter ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) im Erwachsenenalter (ICD-10 F98.8),

eine Störung der Persönlichkeitsentwicklung mit emotional instabilen und unreifen Anteilen (ICD-10 F61.0) und differentialdiagnostisch eine psychische Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen (ICD-10 F19), aktuell durch Kokain (ICD-10 F14.1), schädlicher Gebrauch, diagnostiziert. Aufgrunddessen hätten sie eine im Begutachtungszeitpunkt aufgehobene, durch geeignete psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung aber besserungsfähige Arbeitsfähigkeit attestiert, weshalb die Arbeitsfähigkeit nach Abschluss einer erfolgreichen Behandlung neu evaluiert werden sollte. Nach Abschluss der stationären Behandlung in der Psychiatrischen Klinik D. \_\_\_\_\_ sei der Versicherte durch Dr. med. G. \_\_\_\_\_ erneut psychiatrisch begutachtet worden. Dieser habe mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit eine einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ICD-10 F90.0) sowie eine rezidivierende depressive Störung, im Explorationszeitpunkt leichte Episode (ICD-10 F 33.0), diagnostiziert. Gestützt darauf habe er eine höchstens 30 %ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit begründen können.

#### **E. 4.2**

Das Verwaltungsgericht erwog im Wesentlichen, gestützt auf das beweiswertige psychiatrische Gutachten des Dr. med. G. \_\_\_\_\_ vom 15. Februar 2018 habe spätestens seit dessen Exploration im Januar 2018 bei einer Arbeitsfähigkeit von 70 % und einem Invaliditätsgrad von 29.25 % kein Rentenanspruch mehr bestanden. Zuvor habe indes ab Juni 2015 nach überzeugenden Ausführungen der medexperts-Gutachter aufgrund der psychischen Einschränkungen eine vollständige Arbeitsunfähigkeit vorgelegen. Diese Einschätzung hätten die (behandelnden) Ärzten der Psychiatrischen Klinik D. \_\_\_\_\_ geteilt. Dr. med. G. \_\_\_\_\_ habe sich retrospektiv zum Verlauf der psychischen Einschränkungen nicht äussern können. Dass die Arbeitsunfähigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch den Drogenkonsum verursacht worden wäre, lasse sich den Akten nicht entnehmen. Die Vorinstanz schloss, zu Gunsten des Versicherten sei demnach von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit aus somatischen Gründen vom 4. Oktober 2013 bis 9. März 2015 und aus psychischen Gründen ab Juni 2015 bis Januar 2018 (Datum der neuropsychologischen Abklärung) auszugehen. Entsprechend bestehe von Oktober 2014 bis Juni 2015 sowie von September 2015 bis März 2018 jeweils Anspruch auf eine befristete ganze Rente.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin rügt, aufgrund des medexperts Gutachtens habe die Arbeitsfähigkeit nicht lege artis beurteilt werden können. Es sei weder klar, welches psychische Leiden tatsächlich vorliege noch ob die Auffälligkeiten zur Hauptsache auf die Einnahme psychotroper Substanzen zurückzuführen seien, noch inwiefern vom Gesamtgeschehen abzugrenzende psychosoziale Faktoren eine Rolle spielten. Zudem sei unlogisch, dass die Verdachtsdiagnosen ADHS und Persönlichkeitsstörung zu einer vollen Arbeitsunfähigkeit führen sollten, wo der Versicherte doch mit beiden Leiden zuvor habe erwerbstätig sein können. Könnten die Anspruchsgrundlagen trotz sorgfältiger Abklärungen nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, wirke sich dies zu Lasten des materiell beweisbelasteten Beschwerdegegners aus. Entgegen der Vorinstanz gebe es im Sozialversicherungsrecht keinen Grundsatz, wonach im Zweifel zu Gunsten des Versicherten zu entscheiden sei.

## **E. 6**

Soweit die Verwaltung den Aussagegehalt der psychiatrischen Berichte anders wertet als die Vorinstanz, übt sie appellatorische Kritik an deren Beweiswürdigung, die nicht zu hören ist (vgl. etwa BGE 144 I 28 E. 3.2 S. 32). Die Feststellung des kantonalen Gerichts, wonach sich eine Auswirkung des Drogenkonsums auf die Arbeitsfähigkeit aus den Akten nicht ergebe, ist nicht offensichtlich unrichtig und bindet deshalb das Bundesgericht ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ). Es diagnostizierten denn auch übereinstimmend weder die begutachtenden noch die behandelnden Psychiater ein Abhängigkeitssyndrom. Im Übrigen weist die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die mit BGE 145 V 215 geänderte bundesgerichtliche Rechtsprechung hin, nach der allfällige Auswirkungen einer Abhängigkeit von psychotropen Substanzen ohnehin nicht mehr zum vornherein als invalidenversicherungsrechtlich irrelevant auszuklammern wären (a.a.O., E. 5 f. S. 221 ff.).

Sodann zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, inwiefern sich die gutachterliche Einschätzung nicht nachvollziehen liesse, es habe - vorübergehend -eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung sowie des ADHS vorgelegen (vgl. E. 4.1 hiervor). Solches ist auch nicht ersichtlich, zumal der psychiatrische Experte der medexperts darlegt, dass die von ihm im Gutachtenszeitpunkt festgestellte psychische Instabilität aus einem Zusammenspiel zwischen den genannten (vorbestehenden) psychischen Leiden und dem im Oktober 2013 erlittenen Unfall bzw. dessen Folgen resultierte (unbestrittene qualitative Einschränkungen des Belastungsprofils aus somatischen Gründen, vgl. oben E. 4.1). Den Akten lässt sich denn auch nicht entnehmen, dass der Versicherte bis zum Unfallereignis problemlos und ohne Unterbrüche voll in den Arbeitsprozess integriert gewesen wäre. Vielmehr ist aktenkundig, dass er - abgesehen von einer einzigen Festanstellung von ca. 5 Jahren Dauer und dem letzten Arbeitsverhältnis mit Beginn am 1. Juli 2013 - seit seiner Einreise in die Schweiz (im Jahr 2003) verschiedene relativ kurze Temporäreinsätze von wenigen Monaten leistete. Die medexperts-Gutachter schlossen denn auch nicht aus, dass sich die psychischen Störungen bereits vor Juni 2015 auf die Arbeitsfähigkeit ausgewirkt hätten, sondern konnten sich diesbezüglich aufgrund der Aktenlage nicht festlegen. Der Sachverhalt kann dahingehend ergänzt werden (vgl. vorne E. 1). Die Vorinstanz trug der Beweislosigkeit hinsichtlich der psychisch bedingten Arbeitsunfähigkeit vor Juni 2015 insoweit Rechnung, als sie einen Rentenanspruch aufgrund der psychischen Einschränkungen nicht nahtlos ab Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit in somatisch angepasster Tätigkeit, sondern erst ab September 2015 bejahte.

Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich auf psychosoziale Faktoren verweist, die von den Gutachtern nicht ausgeklammert worden wären, substantiiert sie diesen Vorwurf nicht näher, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

Zusammengefasst hat es nach dem Gesagten beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden.

## **E. 7**

Die Beschwerde ist unbegründet.

## **E. 8**

Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Verfahrenskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Sie hat dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.